



CAJ/37/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 9. März 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 27. Oktober 1997

BERICHT

vom Verbandsbüro erstellt

Einleitung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt seine siebenunddreißigste Tagung am 27. Oktober 1997 unter dem Vorsitz von Herrn H. Dieter Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zum vorliegenden Dokument zu entnehmen.
3. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
4. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Anwesenheit der Delegationen Ecuadors, Mexikos und Paraguays – Staaten, die seit der letzten Tagung des Ausschusses Mitglied der UPOV wurden – sowie der Delegation des Internationalen Verbandes der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), der erstmals an einer Tagung des Ausschusses als Beobachter teilnahm.
5. Die Delegation Ecuadors dankte dem Vorsitzenden für seinen Empfang und hob hervor, das Verfahren des Beitritts zur UPOV sei durch die Unterstützung des Verbandsbüros und der übrigen Verbandsstaaten erheblich erleichtert worden und der Beitritt sei für den Schutz der Interessen der ecuadorianischen Züchter und die Entwicklung der ecuadorianischen Landwirtschaft von höchster Bedeutung.

6. Der Vorsitzende unterrichtete den Ausschuß über das Ableben von Herrn Flemming Espenhain am 18. Juli 1997. Herr Espenhain habe Dänemark im Ausschuß seit dessen Einsetzung vertreten und den Vorsitz von 1985 bis 1988 innegehabt.

Annahme der Tagesordnung

7. Der Ausschuß nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/37/1 wiedergegeben, an, nachdem er zur Kenntnis genommen hatte, daß für Punkt 3 kein Dokument verfügbar sei.

Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Jahre 1999 durch den Rat für TRIPS

8. Die Erörterung stützte sich auf ein mündliches Referat des Stellvertretenden Generalsekretärs.

9. Der Ausschuß ersuchte das Verbandsbüro, unverzüglich ein Dokument auszuarbeiten.

10. Alle Delegationen, die sich bezüglich dieses Tagesordnungspunktes zu Wort meldeten, hoben hervor, die Schwierigkeiten ergäben sich im wesentlichen aus den Erörterungen über die Biodiversität und die genetischen Ressourcen. Folgende zusätzliche Bemerkungen wurden geäußert:

a) Laut Aussagen der Delegation Chiles wäre es angebracht, ein noch festzulegendes Schutzsystem im Bereich der genetischen Ressourcen einzuführen.

b) Gemäß der Delegation der ASSINSEL stammten die Schwierigkeiten größtenteils aus irrtümlichen Auffassungen von den Beziehungen zwischen dem Sortenschutz und den auf die genetischen Ressourcen anwendbaren Wortlauten und Grundsätzen; es sei notwendig zu erläutern, daß keine Unvereinbarkeit zwischen den beiden Systeme bestehe.

c) Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft wies auf ein vom Internationalen Institut für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI) veröffentlichtes Dokument mit der Überschrift "Intellectual Property Rights and Plant Genetic Resources: Towards a *Sui Generis* System" hin. Dieses Dokument enthalte eine Kritik an der Voraussetzung der Homogenität der Sorten, die jeglicher wissenschaftlichen und technischen Grundlage entbehre. Die Delegation sei der Ansicht, daß sich die UPOV um die Ausbildung im Bereich der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Stabilität als Grundlagen für die Begriffsbestimmung und Identifizierung der Sorten bemühen sollte; sie regte an, dieser Frage ein Symposium zu widmen.

d) Die Delegation Deutschlands teilte mit, daß auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des derzeitigen, auf neue Sorten anwendbaren Sortenschutzsystems hinarbeiten sei. Hinsichtlich der genetischen Ressourcen sei es angebracht, die Lösungsmöglichkeiten zu prüfen.

e) Die Delegation Argentiniens hob hervor, daß der Sortenschutz und eine bestimmte Zahl von Vorschlägen, die zur Zeit unter der Bezeichnung "Rechte der Landwirte" erörtert würden, einander tatsächlich ergänzten. Sie unterstrich ferner, daß es notwendig sei, die grundlegenden Begriffe besser verständlich zu machen.

11. Hinsichtlich des Prozesses der Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS hob die Delegation Argentiniens die Notwendigkeit von Erörterungen im Rahmen der UPOV hervor. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft räumte ein, die Rolle der UPOV sei begrenzt, da die WTO das Diskussionsforum sei. Alle Verbandsstaaten der UPOV seien jedoch Mitglieder der WTO und angesichts ihrer Erfahrung und Sachkenntnis besonders befähigt, sich über die detaillierten Bestimmungen zu äußern, die in ein revidiertes Übereinkommen über TRIPS aufgenommen werden könnten. In seiner Schlußfolgerung erklärte der Vorsitzende, es sei angebracht, daß die UPOV ein Dokument ausarbeite, das von der WTO in bezug darauf benutzt werden könnte, was die UPOV unter einem "wirksamen System *sui generis*" verstehe.

12. Was die Optionen für die Überprüfung betraf, erinnerte die Delegation Argentiniens daran, daß man sich bereits auf einer früheren Tagung darauf geeinigt habe, daß das auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Schutzsystem ein wirksames System sei. Die Delegation der ASSINSEL wünschte, daß die Betonung auf das auf der Akte von 1991 beruhende Schutzsystem gelegt werde. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft erinnerte daran, daß man die Ansicht vertreten habe, die Akte von 1991 biete eine Grundlage für ein wirksames Schutzsystem; sie würde eine Revision des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b, die auf die UPOV und die Akte von 1991 verweisen und eine Klärung von Begriffen wie "Mikroorganismen" bewirken würde, begrüßen.

13. Die Delegation Deutschlands erinnerte daran, daß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS einen Kompromiß darstelle, der nur schwer zu erzielen gewesen sei, und daß "Überprüfung" nicht "Revision" bedeute. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standpunkte und Interessen, um die es gehe, erscheine es ihr kaum wahrscheinlich, daß dieser Artikel geändert werde. Dies dürfe indessen die UPOV nicht davon abhalten, an einem gemeinsamen Standpunkt zu arbeiten.

Auslegung der Wörter "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale" in Artikel 1 Nummer vi und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

14. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/37/3.

15. Die Delegation der Niederlande hob hervor, daß eine Auslegung der Akte von 1991 des Übereinkommens zwangsläufig den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Annahme dieser Akte sowie die Entwicklung der Lage berücksichtigen müsse. Sofern es möglich sei, eine Sorte nachzuzahmen, indem eine genetische Sequenz in diese aufgenommen werde, könne das Vorhandensein eines Unterschieds in bezug auf die DNS kein entscheidendes Kriterium sein, und die DNS-Analyseverfahren könnten lediglich ergänzende Hilfsmittel sein.

16. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft erinnerte daran, daß der Ausschuß auf seinen früheren Tagungen (eine davon gemeinsam mit dem Technischen Ausschuß) keine

zwingende Schlußfolgerung beschlossen habe, da die Frage nach Auffassung des Ausschusses von den mit einem Schutzantrag befaßten Behörden von Fall zu Fall gelöst werden müsse. Insofern entbehre die von bestimmten technischen Sachverständigen geäußerte Unzufriedenheit einer objektiven Grundlage und bestehe auch die Notwendigkeit, sich zu vergewissern, daß die im Falle einer bestimmten Sorte von den verschiedenen Ämtern getroffenen Entscheidungen einheitlich seien.

17. Bezüglich des Grundsatzes erinnerte die Delegation daran, daß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung des Rates der Europäischen Union insofern eine Kombination der Artikel 1 Nummer vi und 6 der Akte von 1991 bilde, als er vorschreibe, daß sich die Sorte "in der Ausprägung der aus einem bestimmten Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale [...] deutlich unterscheiden läßt". Die Erteilung des Schutzes erfordere in folgedessen das Vorhandensein eines phänotypischen Unterschieds; in Unterschied in bezug auf den Genotyp wäre nicht annehmbar, wenn er sich nicht im Phänotyp äußern würde. Allgemeiner betrachtet, würde die Annahme von Unterschieden, die einzig in bezug auf DNS wahrnehmbar wären, das Todesurteil für das Schutzsystem bedeuten.

18. Die Delegation Japans teilte die von der Delegation der Europäischen Gemeinschaft geäußerte Meinung und fügte hinzu, daß es beim derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht möglich sei, Hilfsmittel der DNS-Analyse für die Sortenprüfung zu verwenden.

19. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika pflichtete dieser Meinung ebenfalls bei. Sie unterstrich indessen, daß die besagten Hilfsmittel zweckmäßige Informationen lieferten und daß es darum gehe, zu prüfen, wie diese Hilfsmittel angemessen eingesetzt werden könnten. Sie ermöglichten beispielsweise in bestimmten Fällen die Unterscheidung der auf die Umwelt zurückzuführenden Unterschiede von jenen, die auf den Genotyp zurückzuführen seien, oder auch den Vergleich einer neuen Sorte mit einer ausgestorbenen Sorte, von der man jedoch ein DNS-Profil aufbewahrt habe. Die UPOV solle es auf jeden Fall vermeiden, Positionen einzunehmen, die sich mit der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen als einengend und unbegründet erweisen könnten. Die Delegation Frankreichs erinnerte in dieser Hinsicht daran, daß die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren eben gerade den Auftrag habe, die Möglichkeiten der Anwendung der biochemischen und molekularen Hilfsmittel zu prüfen.

20. Der Vorsitzende stellte in diesem Stadium der Erörterung fest, daß es berechtigt sei, sich Fragen über die Arten von Merkmalen zu stellen, die bei der Sortenprüfung verwendet würden, daß es dem Ausschuß obliege, Empfehlungen abzugeben, und daß vermieden werden müsse, daß voneinander abweichende Gepflogenheiten bei der Verwaltung des Schutzsystems die Schaffung von "Minisystemen" zur Folge hätten. Im übrigen wies er darauf hin, daß die Verwendung eines besonderen Verfahrens auch von dem verfolgten Ziel abhängige; beispielsweise könne von einem im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit angewandten Verfahren verlangt werden, daß es einen Unterschied aufdecke, der sich auf die ausgeprägte DNS beziehe, während diese Voraussetzung bei der Feststellung der Identität von rechtsverletzendem Material nicht erforderlich sei.

21. Die Delegation Deutschlands warnte vor Versuchen, Dinge in die Akte von 1991 hinein zu interpretieren, die man dort nicht habe sagen wollen. Sie wies darauf hin, daß der Phänotyp (unter Berücksichtigung des Umwelteinflusses) die Ausprägung des Genotyps sei und daß man sich in bezug auf den Schutz (und in allgemeiner Hinsicht) auf die Beschreibung des

Phänotyps beschränke, ohne erfahren zu wollen, wie dieser zustande komme. Sie schlug vor, im Auge zu behalten, daß sich das Übereinkommen nicht über die Arten von Merkmalen äußere, die für die Sortenprüfung vorgemerkt werden könnten, und daß die zu verwendenden Merkmale gemäß den üblichen Kriterien definiert werden müßten, was das Vorhandensein von "Mischschutzsystemen" ausschließen dürfte. Ganz allgemein sei es angebracht, die verfügbaren Optionen nicht durch eine enge juristische Auslegung, für die das Übereinkommen keine Grundlage biete, einzuschränken.

22. Die Delegation der ASSINSEL erklärte, die sich stellende Grundfrage sei, ob molekulare Marker bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendet werden könnten. Für die ASSINSEL wäre diese Verwendung verfrüht, da Informationen über das Verhalten der mit Hilfe derartiger Marker definierten "Sorten" hinsichtlich der Homogenität und der Beständigkeit fehlten. Es sei daher angebracht, weiterhin die "herkömmlichen" morphologischen und physiologischen Merkmale zu verwenden, allerdings im Bewußtsein, daß die molekularen Marker Entscheidungshilfen sein könnten. Die ASSINSEL wünschte, daß die UPOV im Hinblick auf die Sicherheit der Züchter und der Benutzer von Sorten möglichst bald eine Entscheidung über diese Frage treffe.

23. Anschließend fand eine Erörterung über das für die künftigen Arbeiten zu befolgende Verfahren statt. Es wurde angeregt, die Bestimmung der Arten von Merkmalen und Hilfsmitteln, die verwendet werden könnten (oder nicht), sowie der Entscheidungskriterien die Zielsetzung sei. Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die mit der Ausarbeitung einer Erörterungsgrundlage für die nächste Tagung des Ausschusses beauftragt sei. Das Verbandsbüro werde die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bestimmen.

Sortenbezeichnungen: ihre Um- und Übersetzung

24. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/37/4.

25. Der Ausschuß zog, unter Berufung auf die *ratio legis* des Artikels 20 der Akte von 1991, den Schluß, daß sich die mehrsprachigen Staaten ebenfalls vergewissern müßten, daß jede Sorte durch eine in ihrem Hoheitsgebiet einzigartige Bezeichnung gekennzeichnet werde.

26. Der Ausschuß merkte in diesem Zusammenhang an, daß der internationale Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen im Jahre 1995 revidiert worden sei. Das Verbandsbüro habe zu spät Kenntnis von dieser Revision erhalten, als daß seine Bemerkungen in den Code hätten aufgenommen oder daß letzterer an das Übereinkommen hätte angepaßt werden können.

Bericht über Übergangsregelungen in den an die Akte von 1991 angepaßten Gesetzen

27. Der Ausschuß nahm den vom Verbandsbüro erstellten Bericht zur Kenntnis (Dokument CAJ/37/5).

Programm für die achtunddreißigste Tagung

28. Der Ausschuß kam überein, seine achtunddreißigste Tagung im April 1998 abzuhalten und auf dieser folgende Fragen zu prüfen:

- a) Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS;
- b) bei der Sortenprüfung verwendete Merkmale.

29. Die Delegation der Niederlande schlug vor, auch die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu prüfen. Es herrschte jedoch die Meinung, daß eine derartige Prüfung verfrüht wäre.

30. Die Delegation Australiens wünschte, daß die Beziehungen zwischen den Schutzvoraussetzungen und den Voraussetzungen für die Freisetzung genetisch veränderter Organismen geprüft werden sollten. Der Vorsitzende regte an, diese Frage auf die Herbsttagung des Ausschusses zu vertagen.

31. Die Delegation Argentiniens wünschte, daß eine Bestandsaufnahme bezüglich der Rechtsprechung, namentlich in bezug auf das "Landwirteprivileg", vorgenommen werde. Nachdem das Verbandsbüro die Schwierigkeiten bei der Beschaffung einschlägiger Informationen und deren Umwandlung in eine für alle Delegationen zweckmäßige Analyse erwähnt hatte, entschied der Vorsitzende, es sei angebracht, auf diese Frage zurückzukommen, wenn sich ein entsprechender Fall ergebe.

Versetzung in den Ruhestand

32. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß Herr Henning Kunhardt (Deutschland) letztmals an seinen Arbeiten teilnehme. Er dankte ihm für die während seiner jahrelangen Verbindung mit der UPOV geleistete Arbeit und wünschte ihm einen langen und angenehmen Ruhestand.

33. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]